

Fragebogen bzw. Antrag zur RASTOR Standard D&O-Versicherung für kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU)

(für Unternehmen bis zu 25 Mio. € Umsatzsumme und bis zu einer Deckungssumme von 5 Mio. €)

I. FRAGEBOGEN

1. Name, Rechtsform und Geschäftsanschrift des Unternehmens:

2. Unternehmensbranche/-gegenstand:

3. Gründungsjahr des Unternehmens:

4. Umsatz des Unternehmens:

(Zahlen des letzten Geschäftsjahres, einschließlich der von deutschen sowie allen sonstigen europäischen Tochterunternehmen, da diese – soweit keine abweichende individuelle Vereinbarung – automatisch mitversichert sind.)

bis 500 T € bis 2,5 Mio. € bis 5 Mio. € bis 10 Mio. € bis 25 Mio. €

Inländische und sonstige europäische Tochterunternehmen (soweit derzeit vorhanden und deren Einschluss gewünscht wird) **prämienfrei:**

Name/Sitz:

.....

Inländische und sonstige europäische Tochterunternehmen sind nicht vorhanden bzw. deren Einschluss ist nicht gewünscht.

5. Kann ein Jahresüberschuss zum Antragszeitpunkt bestätigt werden? nein ja

6. Zum Nettoumlaufvermögen [kurzfristiges Vermögen minus kurzfristige Verbindlichkeiten (unter 1 Jahr)]:

Ist das Nettoumlaufvermögen zum Antragszeitpunkt positiv? nein ja

7. Zum Eigenkapital:

Ist das Eigenkapital zum Antragszeitpunkt positiv? nein ja

8. Kann bestätigt werden, dass weder die Versicherungsnehmerin noch ein Tochterunternehmen zum Antragszeitpunkt überschuldet sind und dies auch kurzfristig nicht absehbar ist?

nein ja

9. Besteht derzeit Versicherungsschutz durch eine D&O- bzw. bestand eine D&O-Versicherung, die in den letzten 5 Jahren vom Versicherer gekündigt wurde?

nein ja (bitte hier Einzelheiten angeben)

10. Kann bestätigt werden, dass weder gegen die Versicherungsnehmerin, noch ein Tochterunternehmen oder eine zu versichernde Personen Ansprüche im Sinne der D&O-Versicherung geltend gemacht oder eingeleitet worden, bzw. solche Ansprüche aufgrund konkreter Umstände möglicherweise zu erwarten sind?

nein ja

II. VERSICHERUNGSANTRAG
(nur ausfüllen, falls Versicherungsschutz gewünscht wird)

11. Gewünschter Versicherungsschutz

Gemäß anliegender Prämienvereinbarung, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. ja

12. Zahlungsweise: jährlich per Lastschrift

13. Versicherungsbeginn und Versicherungsdauer

Gewünschter Versicherungsbeginn (ab 00:00 Uhr; frühestens der 1. des Folgemonats):

___/___/___

14. Datenschutzklausel

Es wird eingewilligt, dass ein bevollmächtigter Versicherungsmakler bzw. -vermittler und der Versicherer, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung dieses Vertrages dient, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in Datensammlungen führen können.

15. SEPA Lastschriftmandat:

Mandatsreferenznummer wird separat mitgeteilt Gläubigeridentifikation: DE54ZZZ00000443548

Ich/Wir ermächtige/n die RASTOR GmbH, Beiträge von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich/weisen wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der RASTOR GmbH auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, bei meinem/unserem Kreditinstitut die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

DE _____

IBAN

Kreditinstitut (Name)

BIC

Ort

Datum

Unterschrift Kontoinhaber

Bitte nur ausfüllen, wenn der Versicherungsnehmer/Antragsteller nicht der o.g. Kontoinhaber ist:

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Ort, Datum:

Unterschrift eines Geschäftsführers/Vorstandes:

(zur Datenschutzklausel, und gleichzeitig zum Antrag)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass vorstehende Angaben richtig sind. Dieser Fragebogen inkl. des Antragsteils ist Grundlage des Versicherungsvertrages. Falsche Angaben berechtigen den Versicherer entsprechend gesetzlicher Vorschriften bzw. den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (=VVG), den Versicherungsvertrag anzufechten bzw. zu kündigen.

Betreut durch:

Gesonderte Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht:

Gemäß § 19 Absatz 1 VVG hat der Versicherungsnehmer

„bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.“

Gemäß § 19 Absatz 5 Seite 1 VVG stehen dem Versicherer Rechte wegen einer Verletzung

der vorvertraglichen Anzeigepflicht nur zu,

„wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.“

Deshalb weisen wir Sie auf die nachstehenden gesetzlichen Regelungen über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hin:

§ 19 VVG (Anzeigepflicht)

(2) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.

(3) Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

(4) Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht nach Absatz 3, Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

(5) Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Absätzen 2 bis 4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

(6) Erhöht sich im Fall des Absatzes 4, Satz 2 durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als zehn Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 20 VVG (Vertreter des Versicherungsnehmers)

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, sind bei der Anwendung des § 19 Absatz 1 bis 4 und des § 21 Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt.

§ 21 VVG (Ausübung der Rechte des Versicherers)

(1) Der Versicherer muss die ihm nach § 19 Absatz 2 bis 4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat bei der Ausübung seiner Rechte die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

(2) Im Fall eines Rücktritts nach § 19 Absatz 2 nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

(3) Die Rechte des Versicherers nach § 19 Absatz 2 bis 4 erlöschen nach Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt, beläuft sich die Frist auf zehn Jahre.

§ 22 VVG (Arglistige Täuschung)

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

Empfangsbestätigung

Der/die Unterzeichner/in bestätigt im Namen des Versicherungsnehmers, den vorstehenden „Hinweis auf die vorvertragliche Anzeigepflicht und die Folgen ihrer Verletzung rechtzeitig vor Beantwortung des dem Versicherer überlassenen Risikofragebogens erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben.